



10.04.2024

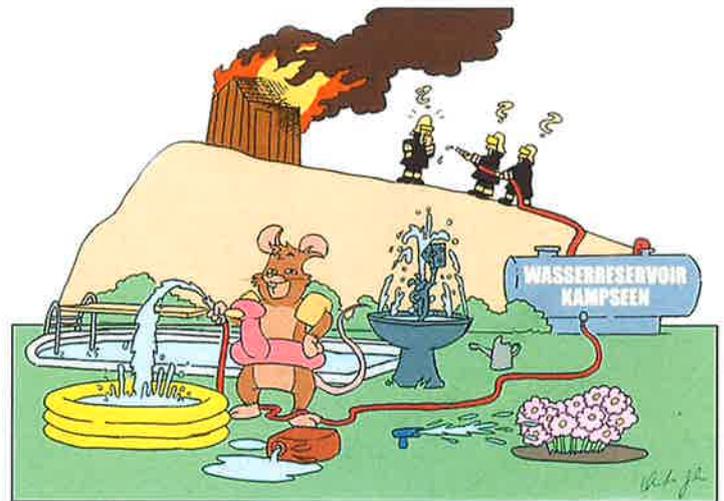
Verlautbarungen

Füllen von Schwimmbecken

Die neue Badesaison steht bevor und viele private Haushalte werden in den nächsten Wochen wieder ihre Schwimmbecken befüllen.

Die Marktgemeinde St. Leonhard/Hw. ersucht vor dem Bezug von derart großen Wassermengen um kurze telefonische Mitteilung an unsere Bauhofmitarbeiter unter der Telefonnummer: 0664/9368647.

Herzlichen Dank im Voraus.



WIR HABEN ALLE ETWAS DAVON!

powered by  



Mit freundlichen Grüßen

Eva Schachinger

Bgm. Eva Schachinger

Kundmachung

über die

Auflegung des Wählerverzeichnisses und das Berichtigungsverfahren

Das Wählerverzeichnis für die Europawahl

am 9. Juni 2024 liegt

von^{16.} April 2024 bis einschließlich 25. April 2024

täglich (am Samstag und Sonntag kann die Ermöglichung der Einsichtnahme unterbleiben)

Wochentag(e) Montag, Mittwoch, Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr
 Wochentag(e) Dienstag von 08.00 bis 18.00 Uhr
 Wochentag(e) Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr

Gemeindeamt St. Leonhard/Hw., Kirchenplatz 1, 3572 St. Leonhard/Hw.

zur öffentlichen Einsicht auf.

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Europawahl nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Auflegung des Wählerverzeichnisses dient dazu, dass Wahlberechtigte überprüfen können, ob sie in diesem auch eingetragen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so besteht die Möglichkeit, das Wählerverzeichnis durch das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren berichtigen zu lassen.

Die Europa-Wählerevidenz bildet die Grundlage für das Wählerverzeichnis (die Europa-Wählerevidenz ist, was das Alter der eingetragenen Personen betrifft, mit dem Wählerverzeichnis nicht identisch).

In der Europa-Wählerevidenz einer Gemeinde sind eingetragen:

- Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr (Jahrgang 2009) vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben sowie vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind;
- Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, das 15. Lebensjahr im Jahr der Eintragung vollenden oder vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 15. Lebensjahr (Jahrgang 2008) vollendet und ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind und einen „Antrag auf Eintragung in die (Verbleib in der) Wählerevidenz und/oder Europa-Wählerevidenz“ für österreichische Staatsbürgerinnen oder österreichische Staatsbürger, die außerhalb des Bundesgebietes leben, gestellt haben;
- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr vollendet haben (Jahrgang 2009) und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben, im Herkunftsland ihr aktives Wahlrecht nicht aufgrund einer straf- oder zivilgerichtlichen Entscheidung verloren haben sowie einen Antrag auf Eintragung in die Europa-Wählerevidenz für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die innerhalb des Bundesgebietes ihren Hauptwohnsitz haben, gestellt haben.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur im Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen sein.

Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Stichtag (26. März 2024) in der Europa-Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt werden und spätestens am Tag der Wahl (9. Juni 2024) das 16. Lebensjahr vollendet haben werden (also Personen, die spätestens am 9. Juni 2008 geboren worden sind). Nur Wahlberechtigte werden in das Wählerverzeichnis aufgenommen.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jede Person in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jede österreichische Staatsbürgerin und jeder österreichische Staatsbürger und auch jede Unionsbürgerin und jeder Unionsbürger – gleichgültig, wo sich ihr oder sein Hauptwohnsitz befindet – unter Angabe ihres Namens oder seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich einen Berichtigungsantrag stellen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Aufnahme einer Wahlberechtigten oder eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung einer Person, die nicht wahlberechtigt ist, aus dem Wählerverzeichnis begehren.

Berichtigungsanträge müssen bei der oben angeführten Behörde noch vor Ablauf des Einsichtszeitraumes (25. April 2024) einlangen.

Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu überreichen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme einer Wahlberechtigten oder eines Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege, insbesondere ein von der vermeintlich wahlberechtigten Person (soweit es sich nicht um eine im Ausland lebende Staatsbürgerin oder einen im Ausland lebenden Staatsbürger handelt) ausgefülltes Europa-Wähleranlageblatt, anzuschließen. Wird im Berichtigungsverfahren die Streichung einer Person begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den hierzu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellerinnen oder mehreren Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn keine Zustellungsbevollmächtigte oder kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, die an erster Stelle unterzeichnete Person als zustellungsbevollmächtigt.

Für Berichtigungsanträge sind nach Möglichkeit die Berichtigungsformulare zu verwenden; diese sowie die bei Aufnahmebegehren erforderlichen Europa-Wähleranlageblätter werden bei der oben genannten Behörde während der Auflegung des Wählerverzeichnisses ausgegeben.

Wer offensichtlich mutwillige Berichtigungsanträge stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

Auf die zu Beginn des Einsichtszeitraumes noch nicht entschiedenen Berichtigungsanträge und Beschwerden aufgrund des Europa-Wählerevidenzgesetzes sind die einschlägigen Bestimmungen der Europawahlordnung über das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren anzuwenden.

Kundmachung
 angeschlagen am 04. April 2024
 abgenommen am 26. April 2024



Informationen über die Ausstellung von Wahlkarten

Am **9. Juni 2024** findet die **Europawahl 2024** statt.

I. An der Wahl können nur **Wahlberechtigte** teilnehmen, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind. Jede wahlberechtigte Person hat nur eine Stimme und übt ihr Wahlrecht grundsätzlich an dem Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) aus, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. **Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Ortes ausüben oder mittels Briefwahl wählen.**

II. Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte

haben Wahlberechtigte, die sich voraussichtlich am Wahltag nicht am Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden und deshalb ihr Wahlrecht nicht ausüben könnten. Ferner haben jene Personen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge eingeschränkter Mobilität, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, und die die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde in Anspruch nehmen oder mittels Briefwahl wählen wollen.

III. Vorgang bei der Antragstellung und Ausstellung einer Wahlkarte:

1. Antragsort:

Bei der Gemeinde, von der die wahlberechtigte Person in der Europa-Wählerevidenz eingetragen ist. Im Ausland kann die Ausstellung und Ausfolgung der Wahlkarte auch im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde oder österreichischen Einheit beantragt werden.

2. Antragsfrist:

Ab sofort können Anträge auf Ausstellung einer Wahlkarte entweder **schriftlich** bis zum **4. Tag vor der Wahl** (Mittwoch, 5. Juni 2024) oder, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist, bis zum **2. Tag vor der Wahl** (Freitag, 7. Juni 2024, 12.00 Uhr) gestellt werden. **Mündlich** (nicht jedoch telefonisch) kann eine Wahlkarte bis zum **2. Tag vor der Wahl** (Freitag, 7. Juni 2024, 12.00 Uhr) beantragt werden.

3. Beginn der Ausstellung:

Nach Vorliegen der amtlichen Stimmzettel (ab ca. 16. Mai 2024).

4. Antragsform:

Mündlich oder schriftlich (auch per E-Mail, Telefax oder, falls bei der Gemeinde vorhanden, per Internetmaske; **keinesfalls**

beim Bundesministerium für Inneres). Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument (Personalausweis, Pass oder Führerschein usw.) nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität, sofern der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur versehen ist, auch auf andere Weise, etwa durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden. Jeder Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte ist zu begründen. Ebenso ist der Bedarf der behindertengerechten Schablonen bzw. des Besuchs der fliegenden Wahlkommission bekanntzugeben.

IV. Die Wahlkarte und ihre Verwendung:

1. Die Wahlkarte ist ein weißer verschließbarer Briefumschlag.

2. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so werden von der Gemeinde, die die Wahlkarte ausstellt, in diese Wahlkarte der amtliche Stimmzettel und ein blaues, ungummiertes Wahlkuvert eingelegt sowie ein Informationsblatt „Wahlkarte Informationsbeilage“, Aufstellungen der Bewerberinnen und Bewerber sowie für Menschen mit Behinderungen eine Stimmzettelschablone und eine Wahlkartenschablone samt Braille-Aufschrift beigegeben. Die Wahlkarte wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller **unverschlossen** ausgefolgt.

3. Die Wahlkarteninhaberin oder der Wahlkarteninhaber kann sowohl im Inland als auch im Ausland die Stimme sofort nach Erhalt der Wahlkarte abgeben (**Briefwahl**) und muss nicht bis zum Wahltag zuwarten. Der Vorgang der Stimmabgabe mittels Briefwahl kann der Informationsbeilage zur Wahlkarte entnommen werden. Im Inland besteht auch die Möglichkeit, am **Wahltag** vor einer Wahlbehörde zu wählen. In diesem Fall hat die Wahlkarteninhaberin oder der Wahlkarteninhaber den Briefumschlag bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren und am **Wahltag** der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu überreichen. Vor der Wahlbehörde hat sich die Wahlkartenwählerin oder der Wahlkartenwähler, wie alle übrigen Wählerinnen und Wähler, durch eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung, aus der ihre oder seine Identität ersichtlich ist, auszuweisen.

V. **Duplikate** für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen von der Gemeinde **nicht ausgefolgt werden**.

Durch eine „Kundmachung über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl“ werden Wahllokale, dazugehörige Verbotszonen und die Wahlzeit in der Gemeinde bekanntgegeben. Wahlberechtigte mit Wahlkarte können in jedem Wahllokal ihre Stimme abgeben.

Kundmachung
angeschlagen am 05. 04. 2024
abgenommen am 10. 06. 2024





GESUNDES
ST. LEONHARD
AM HORNERWALD



Stammtisch für pflegende Angehörige

am Freitag, den 26.4.2024 um 19.00 Uhr
im Gasthof Hagmann (3572 Hartl 36)

Sie pflegen bereits einen Angehörigen oder stehen vor dieser Entscheidung und möchten sich gerne mit anderen Betroffenen austauschen?

Dann freuen wir uns über Ihre Teilnahme am Angehörigenstammtisch, die selbstverständlich völlig kostenlos ist.

Die Stammtische unterstützen Sie als betreuender und pflegender Angehöriger, damit Sie neue Kraft schöpfen können und für den Betreuungs- und Pflegealltag gestärkt werden.

Nähere Infos: Monika Widhalm 0681 81465049



Mit Unterstützung von Land und Europäischer Union



LE 14-20



Europäische
Landwirtschaftliche
Entwicklung für
die Entwicklung des
ländlichen Raums.
Wie macht's Europa in
der ländlichen Gegend?



Am **28. April 2024** findet unser

Frühlings- Spaziergang

mit anschließendem Erzählcafé
statt.

Start: 14.00 Uhr – Treffpunkt Gemeindeamt Kirchenplatz 1

Im Anschluss an unseren Spaziergang laden wir euch
um **15.30 Uhr ins MuseumsGenuss** ein,
um gemeinsam im gemütlichen Rahmen unseres „**Erzählcafés**“
Platz zu nehmen und ersuchen euch, alte Fotos –
verpackt in einem beschrifteten Kuvert - mitzubringen.

Denn hier werden die alten Fotos zu Geschichten,
die wir miteinander teilen. Erzählt von den Momenten,
die euch geprägt haben, und lauscht den Geschichten anderer,
während wir gemeinsam die Vergangenheit aufleben lassen.

Wir freuen uns darauf,
gemeinsam in alten Erinnerungen zu schwelgen.

Nähere Infos:

Monika Widhalm

0681 81465049



Mit Unterstützung von Land und Europäischer Union



LE 14-20



Europäische
Landwirtschaftspolitik für
die Entwicklung des
ländlichen Raums
Priorität 4: Europa in
den ländlichen Gebieten



Maibaum- Aufstellen 2024



**Am Dienstag, den
30. April 2024
wird um 17.30 am
Kirchenplatz
in St. Leonhard/Hw.
der Maibaum zu
Ehren**

der Bürgermeisterin, des Obmannes des ÖKB's, des
Unterabschnittskommandanten, des Kommandanten der FF-St.
Leonhard, des Kommandanten der FF-Wilhelm, des Obmannes der
Dorfgemeinschaft Wilhelm, des Obmannes des Sportvereines, der
Obfrau der Musikkapelle, des Vorstandes des Hornerwalder Hofladen
und der Leitung der Landjugend übergeben.

**Zu dieser Veranstaltung ist die ganze Bevölkerung recht herzlich
eingeladen.**

Für Speisen und Getränke ist bestens gesorgt (freiwillige Spenden).
Der Reinerlös kommt zu gleichen Teilen den angeführten Vereinen zu Gute!

Werden Sie **HEIMHELFER/IN** -
der Beruf mit **Zukunft**.



**Möchten Sie wieder ins Berufsleben einsteigen?
Wollen Sie hilfsbedürftigen Menschen zur Seite stehen?**

Die **ISL-Akademie NÖ** bietet Ihnen wieder eine fundierte Ausbildung am Standort in **St. Leonhard/Hw.**, mit der Sie sich einen **Beruf mit Zukunft** sichern können.

Nächster Termin:

13. Mai 2024 bis 04. September 2024

UBV-Aufschulung: 13. Mai 2024 bis 16. Juli 2024

Alle näheren Informationen zum Lehrgang finden Sie auf unserer Homepage. Gerne beraten wir Sie auch telefonisch!

Telefon: **0664/886 79 828**

E-Mail: **office@isl-akademie-noe.at**

Web: **www.isl-akademie-noe.at**

Besuchen Sie uns auf



ISL-Akademie NÖ

Ausbildungen im Pflege- und Betreuungsbereich

www.isl-akademie-noe.at

3572 St. Leonhard/Hornwald 61 | 0664/886 79 828



Billa-Lose-Aktion

Liebe Freunde und Freundinnen des USV,

von 11.04.2024 bis 01.06.2024 erhält man wie schon im Vorjahr für einen Einkaufswert von je 15 Euro ein Los für Vereine in allen teilnehmenden BILLA, BILLA PLUS, BILLA CORSO Märkten und im BILLA Online Shop. Bis 20. Mai 2023 können diese Lose dem Lieblingssportverein zugeordnet werden (siehe unten).



Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie Ihre Lose dem USV St. Leonhard zuordnen würden, damit wir neue Materialien für die Nachwuchsarbeit aus dem Prämienkatalog anschaffen können.

Wer die Lose nicht selbst einscannen kann oder möchte, hat die Möglichkeit, die Lose im Clubhaus in eine Box zu werfen, sie direkt in einigen Filialen in unsere dort aufgestellten Sammelboxen zu schmeißen oder sie einem Vorstandsmitglied zu geben.

DANKE FÜR IHRE UNTERSTÜTZUNG!

Mit sportlichen Grüßen

Marco Klemmer, Obmann

Link zum Zuordnen der Lose:

<http://bit.ly/3ZeWOSH>



demeter

HERZLICHE EINLADUNG

REIN[®]
SAAT

WWW.REINSAAT.AT

FRÜHLINGSFEST MIT JUNGPFANZENVERKAUF

Sa 27. und So 28. April 2024 von 10–17 Uhr

Kunsth Handwerk · Musik · Theater · Kulinarik

Vorträge · Kinderprogramm

JUNGPFANZENVERKAUF

Fr 26. April bis Fr 10. Mai 2024, täglich 10–17 Uhr

Große Vielfalt · Gemüse, Kräuter, Blumen, Beerensträucher

Herzlich willkommen am Demeterbetrieb bei REINSAAT
in 3572 St. Leonhard am Hornerwald 69



Tag der NÖ Musikschulen

W.A. Mozart Musikschule

Gemeindeverband der Musikschule Horn



Instrumenten-Schnuppern Finde Dein Instrument

Freitag, 03. Mai 2024

Gars - Musikschule	13.30 - 15.00 Uhr
Altpölla - Volksschule	13.30 - 15.00 Uhr
Horn - Musikschule	16.00 - 18.00 Uhr

Eintritt frei!

KULTUR
NIEDERÖSTERREICH

mk
musik & kunst schulen niederösterreich



www.mozartmusikschule.at
sekretariat@mozartmusikschule.at
Tel: 02982/2426
3580 Horn, Rathausplatz 1



Anmeldetermine für das Schuljahr 2024/2025

Horn

Montag, 06.05.2024 - bis Freitag, 31. 05 2024

Musikschule Horn, Rathausplatz 1

Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr

Di 08:00 - 17:30 Uhr

Irnfritz

Donnerstag, 23.05.2024 16:30 - 17:00 Uhr

Musikerheim Irnfritz

Krumau/Kamp

Freitag, 24.05.2024 17.45 - 18.15 Uhr

VS Krumau

Pölla

Donnerstag, 23.05.2024 17:15 - 17:45 Uhr

VS Altpölla

St. Leonhard/Hw.

Mittwoch, 22. Mai 2024 15:15 - 16:00 Uhr

VS St. Leonhard

An-, Um- und Abmeldeformulare stehen unter <https://www.mozartmusikschule.at/downloads> zum Download bereit.

Allgemeine Informationen

Sekretariat der W.A. Mozart Musikschule

Christine Eschelmüller

02982/2426

sekretariat@mozartmusikschule.at